

Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg vom 14.12.2006 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Sternberg erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.
- (2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Es gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse, diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- für Erhebungszeiträume vom 01. Januar 1998 bis 31.12.2001

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 DM/76,70 €

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 75,00 DM/38,35 €

2. an allen anderen Aufstellorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100,00 DM/51,13 €

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 DM/20,46 €

3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

2.000,00 DM/1.022,59 €

- für Erhebungszeiträume ab dem 01. Januar 2002:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 80 €

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 35 €

2. in anderen Aufstellorten

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50 €

b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20 €

3. an allen Aufstellorten

a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische

Praktiken zum Gegenstand haben 1.000 €

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 7 vom Hundert.

§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.
- (2) Die Steuer wird durch gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach

Bekanntgabe gegenüber der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner fällig.

- (3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 für eine Besteuerung nach dem Spieleinsatz für zurückliegende Erhebungszeiträume gegeben, kann auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Änderung der Steuerfestsetzung für zurückliegende Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2006 beantragt werden. Ein Antrag auf Änderung der Besteuerung nach dem Spieleinsatz ist nicht mehr möglich, soweit die Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt haben.
- (6) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. die Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung, Bereich Steuern der Stadt Sternberg sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle danach erlassenen Vergnügungssteuersatzungen der Stadt Sternberg außer Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung werden die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Sternberg, den 10.01.2007

gez. Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungs des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/07 vom 20.01.2007 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.